

Öffentliche Urkunde

STIFTUNGSURKUNDE

Martin F. Nussbaum, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern,

beurkundet:

„**Die Schweizerische Post**“, öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss POG vom 30.4.1997, mit Sitz in Bern, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Herren Dr. Hans-Peter Strodel, von Eglisau, in Benglen, und Reto Müllhaupt, von Bergdietikon, in Bern, hier vertreten durch Herrn Bernhard Zaugg, geb. 13.9.1963, von Ittigen und Trub, Fürsprecher, Brunnenrain 2, 3063 Ittigen, gemäss Vollmacht vom 28.3.2002, welche im Original mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

- hienach POST genannt -

und

der **Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPHV)**, vertreten durch den Zentralpräsidenten, Herrn Markus Sulger, geb. 02.01.1952, von Brienzwiler BE, Aeplistrasse 10a, 9008 St. Gallen, gemäss Beschluss des Zentralvorstandes anlässlich der 103. Zentralvorstands-Sitzung vom 9./10. Juni 2001 in Nidwalden,

- hienach VSPHV genannt -

erklären:

Sie errichten eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB wie folgt:

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der Philatelie“ bzw. die Übersetzungen „Fondation pour le développement de la philatélie“ und „Fondazione per l'incremento della filatelia“.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde die Verlegung des Sitzes beantragen.



³ Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie bezweckt die Förderung der Philatelie durch die Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, das Sammeln von Briefmarken und weiteren philatelistischen Produkten und Dokumenten als sinnvolle Freizeitbeschäftigung darzustellen und einem breiten Publikum näherzubringen. Insbesondere fördert und unterstützt sie
- die Organisation und Durchführung von Philatelieausstellungen aller Art auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene;
 - die Jugendphilatelie und die Sammeltätigkeiten anderer Altersstufen;
 - die philatelistische Erforschung des Sammelgebietes Schweiz sowie die dazugehörige Fachliteratur;
 - die Bekämpfung des Fälschungswesens.
- ² Die Stiftung sorgt für die optimale Bewirtschaftung ihres Vermögens, unter Berücksichtigung des Ertragspotentials und der Sicherheit der Anlage. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern.

Art. 3 Tätigkeit der Stiftung

- ¹ Die Stiftung übt alle Tätigkeiten aus, die mit ihrer Zweckbestimmung in Zusammenhang stehen. Sie kann dabei
- Objekte Dritter (Einzelstücke und Sammlungen), die der schweizerischen Philatelie erhalten und dem Publikum zugänglich gemacht werden sollen, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel kaufen oder als Geschenk bzw. Depositum (Leihgabe) entgegennehmen;
 - Sammel- und Ausstellungsobjekte vorübergehend oder dauernd ausleihen, vermieten oder – sofern sie ihrer Tätigkeit nicht dienen – verkaufen.
- ² Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel der Stiftung für administrative Aufgaben des VSPHV und/oder der ihm angeschlossenen Vereine sowie der POST.

Art. 4 Vermögen und Finanzierung

- ¹ Die Stifter widmen der Stiftung bei der Errichtung folgende gemeinsame Vermögenswerte, welche im Gesamteigentum beider Stifter stehen:
- das gesamte Sondervermögen des „Fonds zur Förderung der Philatelie“ mit Aktiven und Passiven und einem Fondsvermögen von CHF 5'596'204.94 gemäss geprüfter Abrechnung per 31. Dezember 2001.
 - die Stempelsammlung Liniger, die vom Fonds zur Förderung der Philatelie mit Kaufvertrag vom 24.10.1983 erworben wurde.
- Ausstellungsrahmen, gemäss Inventarliste im Anhang (Beilage Nr. 2).



- ² Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen sowie durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und andere Einnahmen geäufnet. Es obliegt dem Stiftungsrat, über Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen zu entscheiden.
- ³ Mit ihrer Errichtung übernimmt die Stiftung die Aktiven und Passiven des bisherigen „Fonds zur Förderung der Philatelie“, rückwirkend per 1. Januar 2002.
- ⁴ Die POST prüft Möglichkeiten, die Stiftung in geeigneter Form zu unterstützen.

Art. 5 Stiftungsrat

- ¹ Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens vier, maximal acht Mitgliedern; die genaue Zahl wird vom Stiftungsrat festgesetzt. POST und VSPHV entsenden paritätisch je dieselbe Anzahl Vertreter, weitere Mitglieder können durch den Stiftungsrat bestimmt werden.
- ² Die Mitglieder des Stiftungsrates werden wie folgt gewählt:
 - die Vertreter der POST durch die Post;
 - die Vertreter des VSPHV durch die Delegiertenversammlung des Verbandes;
 - weitere Mitglieder durch den Stiftungsrat.
- ³ Für die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsrates ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Das Stiftungsratsmitglied, über dessen Abberufung abgestimmt wird, hat bei der entsprechenden Abstimmung in den Ausstand zu treten; seine Stimme ist bei der Festsetzung des Quorums nicht zu berücksichtigen. Wird ein Mitglied abberufen, so ist die Abberufung innert 30 Tagen den Wahlinstanzen mitzuteilen; diese haben innert angemessener Frist ein neues Mitglied zu wählen.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Mitglieder sind wiederwählbar. Für die Postvertreter endet die Amtszeit mit dem Austritt aus dem Konzern POST, für die Vertreter des VSPHV gelten die statutarischen Bestimmungen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern vollenden die neu Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die genaue Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Wahl zu melden.
- ⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- ⁶ Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld sowie den Ersatz der anfallenden Spesen. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall entschädigt werden.

Art. 6 Reglemente

- ¹ Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, insbesondere über die Organisation des Stiftungsrates, die Geschäftsführung der Stiftung und die Anlage des Stiftungskapitals.
Die Reglemente können im Rahmen der Zweckbestimmung jederzeit durch den Stiftungsrat geändert oder - darauf basierend - durch Weisungen ergänzt und erläutert werden.



- ³ Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stiftungsräte.
- ⁴ Die Reglemente sind in der jeweils gültigen Fassung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 7 Änderung der Urkunde

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gefassten Beschlusses eine Änderung der Urkunde im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung beantragen.

Art. 8 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern.

Art. 9 Kontrollstelle

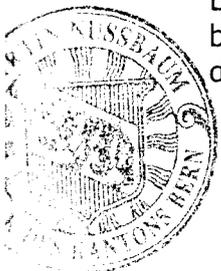
- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine Kontrollstelle, die aus mindestens zwei natürlichen oder einer juristischen Person besteht und vom Stiftungsrat unabhängig ist.
- ² Der Kontrollstelle obliegt die jährliche Prüfung des Rechnungswesens und des Inventars. Sie berichtet dem Stiftungsrat schriftlich zuhanden der Aufsichtsbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung. Zu diesem Zweck übergibt der Stiftungsrat der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- ³ Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Geschäftsjahr und Rechnungsführung

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 2002. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Geschäftsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- ² Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Danach wird die Rechnung mit dem Revisions- und dem Jahresbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt.

Art. 11 Aufhebung der Stiftung

- ¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- ² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer oder mehreren anderen, vom Stiftungsrat bestimmten steuerbefreiten Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.



- ³ Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- ⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Aufhebung der Stiftung bleibt vorbehalten.

Dem ersten Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

- Herr Helmut Joos, von Niederurnen GL, Pestalozzistrasse 13, 8867 Niederurnen (Vertreter VSPHV)
- Herr Michael Röthlisberger, von Langnau BE, Bahnhofmatte 7, 3232 Ins (Vertreter Post)
- Monsieur Jean Lenz, von Prilly, Route de St-Julien 289A, 1258 Perly (Vertreter VSPHV)
- Herr Peter Stadler, von Basel, Neubadstrasse 137, 4054 Basel (Vertreter Post)
- Herr Markus Sulger, von Brienzwiler BE, Aeplistrasse 10a, 9008 St. Gallen (Vertreter VSPHV)
- Herr Bernhard Zaugg, von Ittigen und Trub, Brunnenrain 2, 3063 Ittigen (Vertreter Post)

Diese Stiftungsurkunde ist für die Stiftung, die Stifter, das Handelsregisteramt Bern-Mittelland und die Aufsichtsbehörde fünffach auszufertigen. Für das Eidg. Departement des Innern (Stiftungsaufsicht) und die kant. Steuerverwaltung wird ein beglaubigtes Exemplar erstellt.

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten Urkundsparteien vor. Hierauf erklären diese, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift gemeinsam mit dem Notar.

Beurkundet ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Sitzungsraum von „Briefmarken und Philatelie Post“, Technisches Zentrum, Ostermundigenstrasse 91 in Bern, am zehnten April zweitausendundzwei.

10. April 2002

Die Stifter:

Die Schweizerische Post

**Verband Schweizerischer
Philatelisten-Vereine**

Der Bevollmächtigte:

Der Zentralpräsident:


Bernhard Zaugg


Markus Sulger

Der Notar:

M. Nussbaum

Vorstehende für die „**Die Schweizerische Post**“ erstellte erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 1525 genau überein.



M. Nussbaum